Amt für Betreibungs- und Konkurswesen
Konkursamt

Thurgau

Merkblatt Erbausschlagung

Erbausschlagung – Die Zeit zwischen Tod und Konkurseröffnung

Wie weiter? Was darf eine Erbin oder ein Erbe und was nicht?
Mit diesen und vielen weiteren Fragen meldet sich eine Erbin respektive ein Erbe beim Notariat. Sie oder er hat nur bruchstückhaft Kenntnis über die Vermögens- und Schuldensituation der Verstorbenen respektive des Verstorbenen. Es muss tendenziell von einer Überschuldung ausgegangen werden.

Was darf eine Erbin respektive ein Erbe?

- Wohnung sowie Abonnemente (Zeitungen, Handy, TV, etc.) künden, Social-Media Accounts löschen, Versicherungen sowie Banken und weitere Amtsstellen informieren - **Schadensbegrenzung**
- Kühlschrank und Briefkasten leeren
- Post öffnen und an Konkursamt weiterleiten (inkl. Mahnungen und Betreibungen)
- Erinnerungsstücke sowie geliehene Sachen (Ansprüche/Gegenstände von Dritten) erst **nach Rücksprache** mit dem **Konkursamt** aus der Wohnung nehmen. Hinweis: In der Wohnung können die gewünschten Erinnerungsstücke an einem Ort platziert werden, damit die Konkursverwaltung bei der Besichtigung bereits weiss um welche Sachen es sich handelt.
- Aufwendungen wie z.B. Leidmahl, Inserat, Grabstein, etc. aus der eigenen Tasche bezahlen. Diese Kosten können beim Konkursamt mittels einer Forderungseingabe bis max. Fr. 3'000.- (3. Klasse) geltend gemacht werden.
- Dem Konkursamt für Fragen zur Verfügung stehen.

Was darf eine Erbin respektive ein Erbe nicht?

Keine Verfügung über die Aktiven des Verstorbenen!

- Kein Autoverkauf (Allfälliges Umparkieren ist möglich)
- Keine Verfügung über einkassierte Guthaben (Debitoren, Mietzinse, etc.)
- Keine Begleichung von Rechnungen und diversen Todesfallkosten (Grabstein, Leidmahl, etc.) aus dem Vermögen des oder der Verstorbenen
- Keine Entnahme der persönlichen Gegenstände aus der Wohnung der oder des Verstorbenen
- Keine Räumung der Wohnung
- Keine Herausgabe von Vermögenswerten Dritter
- Keine Bezüge ab Bank- und Postkonti

Diverse Fragen

Welche Möglichkeiten hat die Erbin oder der Erbe? Was muss sie respektive er unternehmen? Welche Fristen sind zu beachten?

Bahnhofplatz 69, 8510 Frauenfeld
058 345 70 50
IBAN CH54 0900 0000 8500 0939 8
www.konkursamt.tg.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag 08.00-11.30 / 13.30-17.00

- Erbschaft **innert 3 Monaten nach dem Tod** beim zuständigen **Bezirksgericht** ausschlagen.
- Öffentliches Inventar verlangen, um Kenntnisse über Aktiven und Passiven des Nachlasses zu erhalten (innert Monatsfrist).

Wie geht es nach dem Ausschlagen der Erbschaft weiter?

- Haben alle Erbinnen und Erben das Erbe rechtzeitig ausgeschlagen, entscheidet die Bezirksrichterin oder der **Bezirksrichter** über eine Konkurseröffnung. Wird die Konkurseröffnung gutgeheissen, so schickt die Bezirksrichterin oder der Bezirksrichter den **Entscheid** an das Konkursamt. Dieses lädt die Kontaktperson/en (gemäss Notariat) zu einer Befragung ein.

Wem darf die Erbin oder der Erbe die Schlüssel zur Wohnung geben?

- Notariat
- oder Konkursamt

Was passiert, wenn bei der konkursamtlichen Liquidation ein Überschuss entsteht?

- Nach Abzug der Auslagen und der Gebühren des Konkursamtes wird der Überschuss an die Erbinnen und Erben ausbezahlt.

Was passiert mit dem Grundeigentum, wenn das Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt werden muss?

- Spezialliquidation nach Art. 230a SchKG - Abtretung gegen Übernahme der Pfandforderungen und Liquidationskosten in folgender Reihenfolge:
    1. Erbinnen und Erben
    2. Gläubigerinnen und Gläubiger
    3. Dritte
    4. Staat (ohne persönliche Schuldpflicht)

Für welche Schulden haftet die Erbin respektive der Erbe persönlich?

- Für alles was sie oder er in Auftrag gegeben hat (Leidmahl, Grabstein, Inserate, etc.).

Was passiert mit den Leistungen aus der Beruflichen Vorsorge sowie aus der Lebensversicherung?

- Diese gehen in der Regel vollumfänglich an die Begünstigten.

Wie verhält es sich mit Erbvorbezügen und Schenkungen?

- Rückforderungen der Erbvorbezüge und Schenkungen der letzten 5 Jahre sind möglich.

Welches sind die Möglichkeiten der Vermächtnisnehmerinnen und Vermächtnisnehmer?

- Vermächtnis in **Geldforderung** umwandeln und beim Konkurs mit einer **Forderungsanmeldung** (im Nachrang zur 3. Klasse) anmelden.

Muss die Steuererklärung der oder des Verstorbenen durch die Erbinnen und Erben ausgefüllt werden?

Es besteht **keine Pflicht** – wenn die Erben die notwendigen Angaben haben, können sie die Steuererklärung ausgefüllt an das zuständige Steueramt einreichen.